



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.572/2-DSR/93

Dr. Eva SOUHRADA
2544

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19 P3
Datum: 13. APR. 1993	
Verteilt 13. April 1993	

Betrifft: Wahlrechtsanpassungsgesetz *Dr. Alsd-Zaroini*

In der Anlage übermittelt der Datenschutzrat 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme an das Bundesministerium für Inneres zum Entwurf eines Wahlrechtsanpassungsgesetzes. Da der Datenschutzrat wegen der kurzen Begutachtungsfrist keine zeitgerechte Stellungnahme abgeben konnte, wird ersucht, diese Stellungnahme unmittelbar dem zuständigen Ausschuß zuzuleiten.

Anlagen

8. April 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.572/2-DSR/93

Dr. Eva SOUHRADA
2544

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 W i e n

Betrifft: Wahlrechtsanpassungsgesetz

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 2. April 1993 zu dem mit do. Zl. 45.102/15-IV/6/93 übermittelten Entwurf eines Wahlrechtsanpassungsgesetzes die nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen. Da eine Fristverlängerung für die Abgabe dieser Stellungnahme nicht eingeräumt werden konnte, hat der Datenschutzrat diese Stellungnahme auch dem zuständigen Ausschuß des Nationalrates zugeleitet.

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wird folgendes ausgeführt:

1. Zu § 1 Abs. 3 2. Satz des Wählerevidenzgesetzes:

In der Aufzählung der in der Wählerevidenz zu erfassenden Daten fehlt die Angabe des Geschlechtes. Diese Angabe ist eine Voraussetzung zur Erfüllung der durch die Nationalratswahlordnung - und die übrigen auf die NRWO verweisenden Wahlgesetze - den Gemeinden übertragenen Aufgaben (§§ 23 Abs. 3 und 35 NRWO).

- 2 -

Da die Aufzählung in § 1 Abs. 3 des Wählerevidenzgesetzes taxativ erfolgt, dürften die Gemeinden diese Angabe derzeit nicht verwenden. Die Ergänzung der taxativen Aufzählung um die Angabe "Geschlecht" ist daher unbedingt notwendig.

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, daß dieses Datum "Geschlecht" ausschließlich für die Vollziehung der Bestimmungen der NRWO (§§ 23 Abs. 3 und 35 NRWO) verwendet werden darf und nicht für andere (unzulässige) Zwecke, wie z.B. die Verwendung geschlechtsspezifischer Stimmzettel oder Wahlkuverts.

2. Zu § 6 Abs. 1 des Volksbefragungsgesetzes:

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auch auf § 5 Abs. 2 des Bundepräsidentenwahlgesetzes, § 6 Abs. 1 des Volkabstimmungsgesetzes und § 23 der NRWO:

Solange die Bestimmung des § 23 Abs. 1, 2. Satz der NRWO 1992, die zwingend auch nach dem Bundespräsidentenwahlgesetz anzuwenden ist, nicht geändert wird, sollte die Bestimmung über die automationsunterstützte Herstellung der Wählerverzeichnisse in der bisherigen Form bleiben.

Der Datenschutzrat spricht sich jedoch dafür aus, daß in allen zitierten Wahlgesetzen, insbesondere aber in der NRWO (§ 23 Abs. 1) Bestimmungen über die automationsunterstützte Herstellung von Wählerverzeichnissen aufgenommen werden, oder daß die Bestimmung so abgeändert wird, daß die Herstellung der Wählerverzeichnisse zwar ohne Verwendung des Musters aber unter Berücksichtigung der Daten des Musters erfolgen kann.

Nach dem Inhalt des § 23 Abs. 2 der NRWO werden derzeit fast alle Wählerverzeichnisse für die Nationalratswahl und Bundespräsidentenwahl kontra legem hergestellt.

- 3 -

3. Zu § 6 Abs. 5 des Volksbefragungsgesetzes:

§ 6 Abs. 5 (alt) lautete:

"In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern sind den im Nationalrat vertretenen Parteien auf ihr Verlangen Abschriften der Stimmlijsten gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung hat spätestens am Tag vor der Volksbefragung zu erfolgen. Die Weitergabe dieser Datenarten an Dritte ist untersagt."

Es ist unklar, warum nunmehr in der neuen Bestimmung der zweite und dritte Satz der alten Bestimmung nicht mehr enthalten ist. Die alte Bestimmung normierte sinnvoller Weise einen bestimmten Zeitpunkt, bis zu dem die Listen auszufolgen waren (nämlich vor der Volksbefragung). Nunmehr wäre eine Weitergabe auch nach der Befragung möglich, was erlauben würde, auch die Tatsache der Teilnahme (durch die Eintragung im Feld "Abgegebene Stimmen") an der Volksbefragung zu übermitteln. Weiters bestand ein besonders strenger datenschutzrechtlicher Standard, indem die Weitergabe dieser Daten an Dritte generell untersagt wurde.

Ein Abgehen von diesem bisher bestehenden datenschutzrechtlichen Standard erscheint nicht notwendig und sollte daher nicht erfolgen.

Ein derartiger Standard ist in anderen Bestimmungen (z.B. in der Bestimmung des § 6 Abs. 5 des Volksabstimmungsgesetzes) zwar nicht enthalten, man sollte aber - wenn möglich - eher alle gleichartigen Bestimmungen dem strengeren datenschutzrechtlichen Standard unterwerfen oder zumindest in den Erläuterungen ausführen, warum dieser strengere datenschutzrechtliche Standard nicht beibehalten bzw. auf die anderen Bestimmungen ausgedehnt werden soll.

- 4 -

4. Verständigungspflicht der Wahlberechtigten

nach § 5 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes, § 5a Abs. 2 des Volksbefragungsgesetzes und § 5 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes:

In den genannten Bestimmungen ist die Anwendung des § 36 Abs. 3 NRWO über die Verständigung aller Wahlberechtigten vorgesehen. Da nach § 36 Abs. 3 NRWO diese Wahlinformation zumindest den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Anschrift des Wahlortes enthalten muß und gerade das Geburtsjahr ein schutzwürdiges Datum darstellt, wäre zeitgerecht sicherzustellen, daß die Verständigungen in einer geeigneten, für Dritte nicht zugänglichen Form erfolgen.

8. April 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. SINGER